

Per E-Mail

Sachbearbeiter/in: Dr. Wolfgang Geise

0931 / 31-82543

Telefax 0931 / 31-82615

wolfgang.geise@uni-wuerzburg.de

www.uni-wuerzburg.de

Verteiler: alle Dienststellen

Würzburg, 06.03.2018

Unser Zeichen: AU-

Neue Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz §5 und Mutterschutzgesetz §10

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

gemäß Arbeitsschutzgesetz und der Berufsgenossenschaftlichen DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen. Das wichtigste Instrument zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist die Gefährdungsbeurteilung. Mit den von der Stabsstelle Arbeitssicherheit, Tier- und Umweltschutz zur Verfügung gestellten Gefährdungsbeurteilungsbögen konnte diese Verpflichtung bisher in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen effizient und praxisnah erfüllt werden.

Am 01.01.2018 trat das neue Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in Kraft. Gemäß §10 MuSchG hat der Arbeitgeber nun im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer auch unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, dass eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt oder Gefährdungen ausgesetzt sein könnte. Es handelt sich damit um eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung, d.h., die mutterschutzrechtliche Beurteilung der Arbeitsbedingungen muss immer vorgenommen werden, unabhängig davon, ob aktuell tatsächlich eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt wird.

Die bereits vorhandenen und von vielen Einrichtungen der Universität in der Vergangenheit genutzten Gefährdungsbeurteilungsbögen wurden bezüglich der neuen mutterschutzrechtlichen Belange überarbeitet und stehen ab sofort auf der Homepage der Stabsstelle AU zur Verfügung:

Url: <http://www.stabsstelleau.zv.uni-wuerzburg.de/aufgaben/arbeitssicherheit/gefaehrungsbeurteilungen/gb-nach-arbschg-5-sowie-10-muschg/>

Die Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen durchzuführen und zu dokumentieren ist Aufgabe der vor Ort für die jeweiligen Bereiche verantwortlichen Personen. Um den neuen Verpflichtungen aus dem MuSchG nachzukommen, sollte die jetzt erweiterte Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz §5 und Mutterschutzgesetz §10 möglichst zeitnah durchgeführt werden. Anhand dieser Beurteilung ist für jeden Arbeitsplatz festzulegen, ob und mit welchen Schutzmaßnahmen die Weiterbeschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Uwe Klug
Kanzler